

BESCHLUSSVORLAGE V0832/23 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05-45400
	Telefax	3 05-45409
	E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de
Datum	20.09.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	29.11.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Die Aufgabe als „Insoweit erfahrene Fachkraft der Erziehungs- und Familienberatung der kirchlichen Werke“,
(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

- Für die Übernahme der Aufgabe als „Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 KKG wird ab 01.01.2024 eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ (EG 13 Diplom Psychologe/-in oder vergleichbare Qualifikation) bei der gemeinsamen Erziehungs- und Familienberatung Ingolstadt der kirchlichen Werke (Caritas und Diakonie) bewilligt.
- Die Stadt Ingolstadt trägt hierfür die notwendigen Personal-, Sach- und Overheadkosten.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 44.000,00 EUR Personalkosten; tatsächlich anfallende Personalkosten des Trägers (inkl. VBL) für eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ, jedoch nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach geltendem Tarifvertrag für vergleichbares städtisches Personal (EG 13 TVöD) 5.000,00 EUR pauschale Sachkosten; ca. 6.600,00 EUR; 15% der jeweiligen Personalkosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2024 465000.701000 (Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstellen; Zuschüsse für laufende Zwecke)	Euro: 56.000,00
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die zusätzlichen Haushaltsmittel für die zusätzliche Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ wurden bereits im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2024 eingerechnet.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:

ja

nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Es handelt sich um eine Personalvorlage, Personal- oder Stellenschaffungs- / Einzugsentscheidungen selbst sind nachhaltigkeitsneutral.

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:

ja

nein

Kurzvortrag:

Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeiter/-innen freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt. Diese Regelung wurde 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) erweitert. So haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“. Des Weiteren wurde gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestimmten Berufsgruppen – sogenannten Berufsgeheimnisträgern/-innen wie zum Beispiel Ärzten/-innen und Lehrern/-innen - die Möglichkeit einer fachlichen Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ eingeräumt. Der Beratungsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat gemäß § 79 SGB VIII sicherzustellen, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht. Damit verbunden ist neben einer ausreichenden Anzahl insoweit erfahrener Fachkräfte auch deren Qualifizierung bzw. Fortbildung.

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ sind beratend tätig. Ihre Beratung bezieht sich immer auf die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos einschließlich daraus abzuleitender Handlungskonsequenzen im konkreten Einzelfall. Aufgabe der ISEF ist es, diese Einschätzung durch das Einbringen von Fachwissen, methodischer Unterstützung und Vernetzungskompetenz sowie durch Strukturierung und Objektivierung zu qualifizieren. Die ISEF übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Fallverantwortung. Die Fallbearbeitung und -verantwortung verbleibt – im Rahmen der einrichtungsintern geregelten Zuständigkeiten – bei der anfragenden Fachkraft oder Person bzw. der anfragenden Einrichtung oder Institution. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

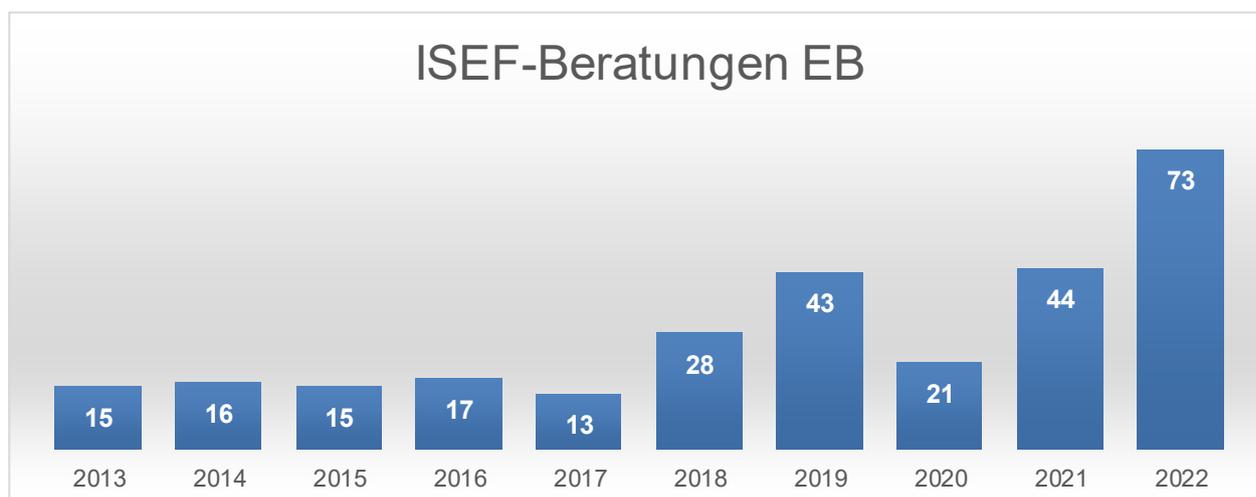
Entsprechend den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ des

Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022¹ wird folgende Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft empfohlen:

- Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
- ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei etc.,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung in Kinderschutzverfahren, inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Das Amt für Jugend und Familie hat die Erziehungs- und Familienberatung der kirchlichen Werke sowie Wirbelwind bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch als „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ benannt. Bei der Erziehungs- und Familienberatung haben aktuell 5 Mitarbeiter/-innen die Qualifizierung zur ISEF. Die Erziehungs- und Familienberatung verfügt über insgesamt 5,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an Fachkräften. Die Aufgabe als „Insoweit erfahrene Fachkraft“ wurde ohne zusätzliche Stellen von der Erziehungs- und Familienberatung übernommen.

Die Anzahl an ISEF-Beratungen durch die Erziehungs- und Familienberatung ist in den letzten Jahren stark gestiegen.



2023 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Stand 30.06.2023 haben bereits 45 ISEF-Beratungen durch die Erziehungs- und Familienberatung stattgefunden.

Neben der Beratung im Einzelfall gehören auch einzelfallübergreifende Aufgaben wie z. B. Schulungen und Vorträge zu den Aufgaben von ISEF. Die Leiterin der Erziehungs- und Familienberatung sowie die Stabstelle Jugendhilfeplanung des Amts für Jugend und Familie haben in Anlehnung an das Personalbemessungsinstrument PeB des Bayerischen Landesjugendamts

¹ https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlung_ss8a_2022_nicht_barrierefrei.pdf (aufgerufen am 05.07.2023)

Tätigkeiten, mittlere Bearbeitungszeiten sowie Qualitätsstandards für die ISEF-Beratung beschrieben, um notwendige personelle Ressourcen zu ermitteln. Demnach sind 0,5 VZÄ erforderlich, um die ISEF-Beratungen sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend durchführen zu können.

Bei der ISEF-Beratung handelt es sich um keine originäre Leistung der Erziehungs- und Familienberatung, sondern um eine Aufgabe, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen und die das Amt für Jugend und Familie auf die Erziehungs- und Familienberatung übertragen hat. Aus diesem Grund sollen die hierfür notwendigen personellen Ressourcen bei der Erziehungs- und Familienberatung der kirchlichen Werke geschaffen werden, wofür die Stadt Ingolstadt die Kosten trägt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

POSTEN	KOSTEN	ANMERKUNGEN
PERSONALKOSTEN	Ca. 44.000 EUR	<p><i>Übernahme der tatsächlich anfallenden Personalkosten des Trägers (inkl. VBL) für eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ, jedoch nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach geltendem Tarifvertrag für vergleichbares städtisches Personal (EG 13 TVöD)</i></p> <p><i>Beim Berechnungsbeispiel ausgehend von 0,5 VZÄ gemäß EG13 der Anhänge F und G beträgt in 2024 der Mittelwert Jahreskosten Arbeitgeber 44.035,98 EUR.</i></p>
SACHKOSTEN	5.000 EUR	<i>Jährliche Pauschale</i>
OVERHEADKOSTEN	Ca. 6.600 EUR	<p><i>15 % in Bezug auf die Gesamtpersonalkosten</i></p> <p><i>Berechnungsbeispiel bezieht sich auf die Personalkosten gemäß 0,5 VZÄ EG 13 der Anhänge F und G gemäß Mittelwert Jahreskosten Arbeitgeber in 2024, wo nach sich die Overheadkosten auf 6.605,40 EUR belaufen</i></p>

2024 ist somit mit Kosten von rund 56.000 EUR zu rechnen.